



Teil II: Bescheinigung

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Referenz-Nr. der Bescheinigung	II.b. Lokale Referenznummer
------------------------------------	--------------------------------------	-----------------------------

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt (1) / für den Herkunftsbetrieb zuständige behördlich zugelassene Tierarzt(1) bestätigt Folgendes:

1. Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die vorstehend bezeichneten Tiere transportfähig im Sinne der Richtlinie 91/628/EWG des Rates.

2. Die Anforderungen von Artikel 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates sind erfüllt.

3.1. Das Tier (andere als unter die Richtlinie 64/432/EWG fallende Wiederkäuer / Schweine) (1)

(a) gehört zur Art der

(b) zeigte bei der Untersuchung keine klinischen Anzeichen einer Krankheit, für die es empfänglich ist;

(c) stammt aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien, amtlich anerkannt brucellosefreien bzw. brucellosefreien Bestand oder aus einem Betrieb, der nicht wegen Schweinepest gesperrt ist (1) oder aus einem Betrieb, in dem es mit Negativbefund gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii) der Richtlinie 92/65/EWG getestet wurde .

3.2. Im Falle von anderen als den unter die Richtlinie 90/539/EWG fallenden Vögeln erfüllt die Sendung die Anforderungen von Artikel 7 der Richtlinie 92/65/EWG und die Tiere zeigten bei der Untersuchung keine klinischen Krankheitsanzeichen.

3.3. Im Falle von Hasentieren erfüllt die Sendung die Anforderungen von Artikel 9 der Richtlinie 92/65/EWG und die Tiere zeigten bei der Untersuchung keine klinischen Krankheitsanzeichen.

4. Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B Teil 2 der Richtlinie 92/65/EWG(1):

Krankheit	Entscheidung
Krankheit	Entscheidung
Krankheit	Entscheidung

II. 2. Zusätzliche Angaben zum Gesundheitszustand

. II.2.1. Die Sendung besteht aus lebendem Geflügel/Eintagsküken/Bruteiern aus Betrieben, in denen nicht gegen Aviäre Influenza geimpft wurde. (1).

- (1) Nicht Zutreffendes streichen.
- (2) Wie von dem Mitgliedstaat, der nach geltendem Gemeinschaftsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf, vorgeschrieben.
- (3) In jedem Falle anzugeben; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Partie aus.

Amtlicher Tierarzt oder amtlicher Inspektor

Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Titel:
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:
Datum:	Unterschrift:
Siegel	